

GEMEINDERAT



Geschäft No. 4181

Einführung Parkraumbewirtschaftung

Bericht an den Einwohnerrat
vom 14. Mai 2014 mit Ergänzungen vom 17. September 2014

Inhalt	Seite
1. Ausgangslage	3
2. Erwägungen	3
3. Antrag	18

Beilage/n

- Konzept Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG, Muttenz
- Konsultativkommission; personelle Zusammensetzung
- Reglement über die Parkraumbewirtschaftung (Entwurf)

Allgemeiner Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Ausgangslage

Die Frage der Anwohnerparkkarte beschäftigt die Gemeinde Allschwil schon seit längerer Zeit. Auslöser war bereits 1992 die Befürchtung, dass der Parkdruck in unserer Gemeinde zunehmen könnte, wenn in Basel-Stadt weisse Zonen in blaue Zonen mit Anwohnerparkkarten umgewandelt werden. Die Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG, Muttenz, wurden vom Gemeinderat erstmals 1992 und ein weiteres Mal 1999 beauftragt, die Parksituation zu beurteilen. Bei beiden Überprüfungen wurde die Einführung einer Anwohnerparkkarte als nicht zweckmässig beurteilt.

Vor dem Hintergrund der beabsichtigten vollständigen Aufhebung der weissen Parkplätze im Stadtkanton wurden im Einwohnerrat seit 2005 verschiedene Vorstösse zur Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Allschwil eingereicht. Der Gemeinderat hat in der Folge zwar im 2008 das Projekt zur Einführung einer Anwohnerkarte gestartet, danach aber eher eine abwartende Haltung eingenommen und die Entwicklungen in Basel-Stadt sowie die Bestrebungen in Bezug auf eine bikantonale Gewerbeparkkarte verfolgt.

Aufgrund der Entscheidung in Basel-Stadt vom September 2011, die Parkraumbewirtschaftung flächendeckend einzuführen, hat der Gemeinderat für das Jahr 2012 einen Planungskredit ins Budget aufgenommen und das Projekt „Einführung Parkraumbewirtschaftung“ im Juni 2012 neu lanciert. Die Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG, Muttenz, wurden erneut mit der Erstellung eines Konzeptes zur Parkraumbewirtschaftung bis Ende 2012 beauftragt.

Das Konzept wurde dem Gemeinderat im Januar 2013 vorgestellt. Das Ingenieurbüro ist im Gegensatz zu früheren Überprüfungen im Konzept zum Schluss gelangt, die Parkierungssituation in Allschwil sei in weiten Teilen angespannt und die Einführung der Anwohnerparkkarte sei mit Blick auf die geplante flächendeckende Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Basel-Stadt und die Einführung in umliegenden Gemeinden wie Binningen und Oberwil nun angezeigt.

Der Gemeinderat hat deshalb im Februar 2013 beschlossen, das Projekt zur Einführung der Parkraumbewirtschaftung unter Beteiligung von Interessenvertretungen weiter zu verfolgen. Es war sein Ziel, die Anliegen der Wohnbevölkerung sowie die Interessen von Inhabern von Ladengeschäften und Dienstleistungsbetrieben sowie Mitarbeitern, welche mit dem Auto zu einem hiesigen Arbeitgeber fahren, nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Dazu hat er eine Konsultativkommission gebildet, welche sich neben der Vertretung der Verwaltung aus fünf Vertretern der Fraktionen und drei Vertretern der KMU zusammengesetzt hat.

Die Konsultativkommission hat zwischen Juni und November 2013 fünf Sitzungen abgehalten und dabei die Eckpunkte der Parkraumbewirtschaftung definiert sowie einen Reglementsentwurf erarbeitet. Die Verwaltung hat seither weitere Detailfragen geklärt und das Konzept ergänzt.

2. Erwägungen

1. Einleitung

Der Grosse Rat hat im September 2011 der Parkraumbewirtschaftung in Basel-Stadt zugestimmt und beschlossen, sämtliche weissen Parkplätze innert fünf Jahren in blaue Zone mit Anwohnerprivilegierung umzuwandeln. Dieser Beschluss wird sich auf das Angebot an unbeschränkten öffentlichen Parkplätzen und damit auf das Parkierverhalten auswirken. Betroffen davon sind viele Pendler, welche aus der umliegenden Region täglich nach Basel

zur Arbeit fahren und dort bisher einen kostenlosen Parkplatz auf Allmend finden konnten. Diese Pendler werden durch die flächendeckende Einführung der Parkraumbewirtschaftung zunehmend aus der Stadt verdrängt und notgedrungen versuchen, ihre Fahrzeuge in den umliegenden Agglomerationsgemeinden kostenlos zu parken und von dort mit dem ÖV in die Stadt zu gelangen.

Verschiedene stadtnahe Gemeinden haben schon reagiert. Um nicht zum Parkplatz für Pendler zu werden, haben sie die Parkraumbewirtschaftung bereits eingeführt. Zu diesen Gemeinden gehören beispielsweise Riehen, Birsfelden, Binningen Münchenstein und Oberwil.

Allschwil wird zunehmend unter Handlungsdruck geraten. Schon heute besteht, gemäss Untersuchung der Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG, Muttenz, nicht mehr nur punktuell sondern in weiten Teilen ein hoher Parkdruck. Dieser wird rapide zunehmen, sobald die an Allschwil angrenzenden Postleitzahlgebiete 4054 Bachletten und 4055 Iselin in blaue Zonen ummarkiert werden. Die Ummarkierung der beiden Gebiete ist wie folgt vorgesehen:

4054 Bachletten	2. und 3. Quartal 2015
4055 Iselin	2. bis 4. Quartal 2015

Erfahrungen in Riehen haben gezeigt, dass die Pendlerreaktion auf die Ummarkierung im angrenzenden Gebiet der Stadt nicht langsam sondern sofort erfolgt. Betroffen von zunehmendem Parkplatzsuchverkehr wären vor allem Allschwiler Quartierstrassen in der Nähe der BVB-Linien 6, oder 33. Um dies zu verhindern muss insbesondere entlang erwähnter BVB-Linien die Parkraumbewirtschaftung zeitgleich zur Ummarkierung in der Stadt eingeführt werden. Mit dieser Massnahme soll das Parkplatzangebot auf Quartierstrassen vorwiegend der in Allschwil wohnhaften Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden.

2. Konzept

Dem Gemeinderat war bei der Auftragserteilung zur Erarbeitung des Konzepts wichtig, dass in Allschwil keine flächendeckende Einführung der Parkraumbewirtschaftung geplant wird. Da sich der Suchverkehr hauptsächlich auf die Quartierstrassen entlang der ÖV-Linien auswirkt, vertritt er die Meinung, dies sei zu berücksichtigen und der Bewirtschaftungsperimeter sei so gross wie notwendig und so klein wie möglich auszugestalten.

Wie schon erwähnt, wurde die Rudolf Keller & Partner Verkehrsingenieure AG, Muttenz, im Juni 2012 vom Gemeinderat beauftragt, ein Konzept mit folgenden Schwerpunkten zu erstellen:

- Erhebung der Parkplatzbelegung (Ist-Zustand),
- Beurteilung der Parkierungssituation,
- Ausarbeitung eines Vorgehenskonzeptes für die zonenbeschränkte Einführung einer Parkraumbewirtschaftung auf dem Gebiet der Gemeinde Allschwil,
- Grobe Schätzung der Kosten,
- Massnahmenplanung,
- Verfassen des Konzeptberichtes.

Das Konzept liegt dem Bericht bei, weshalb an dieser Stelle nur ganz kurz auf dessen wesentlichste Feststellungen hingewiesen wird:

- In weiten Teilen Allschwils ist ein hoher Parkdruck vorhanden.

- In der Nähe von Gewerbebetrieben, ÖV-Haltestellen und bei Schulhäusern tritt eine hohe Belegung durch Fremdparkierer auf.

Aufgrund der Erhebungen und im Lichte der beabsichtigten flächendeckenden Einführung der Parkraumbewirtschaftung in Basel-Stadt, betrachtet der beauftragte Verkehrsingenieur den Handlungsbedarf in Allschwil als gegeben. Als geeignetste Massnahme zur Senkung der Parkplatzbelegung schlägt er die Einführung von blauer Zone mit erweiterter Parkierberechtigung mittels Parkkarten vor. Auf die Markierung von weisser Zone mit abweichenden Parkzeitbeschränkungen soll verzichtet werden, weil diese im Grossraum Basel weniger bekannt ist und die Verkehrsteilnehmer irritieren kann.

Ferner wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Bewirtschaftung bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt mit dem punktuellen Einsatz von Parkuhren gegenüber der Beschränkung mit blauer Zone zu verschärfen.

Die Grobkostenschätzung ($\pm 25\%$) für die Signalisation und die durchgehende Markierung der blauen Zone beträgt ca. CHF 190'500.00.

Falls die Parkraumbewirtschaftung mittels Parkuhren punktuell verschärft werden müsste, würden weitere Kosten dafür anfallen. Die Grobkostenschätzung für Parkuhren an verschiedenen Stellen ist im Konzept mit ca. CHF 170'000.00 aufgeführt. Im Reglements-entwurf ist die Möglichkeit zum Einsatz von Parkuhren präventiv enthalten. Vorläufig ist die Einführung von Parkingmetern aber nicht vorgesehen (siehe dazu auch die nachfolgenden Ausführungen unter 3.3.2.).

3. Bearbeitung Konzept (Kommissionsarbeit)

3.1. Einsetzung Konsultativkommission

Dem Gemeinderat war es ein Anliegen, die Bearbeitung des Konzeptes möglichst breit abzustützen. Aus diesem Grund setzte er die in der Ausgangslage erwähnte Konsultativkommission mit Interessenvertretern aus Fraktionen und KMU ein. Ziele der Zusammensetzung der Kommission und der Kommissionsarbeit waren:

- Die verschiedenen Interessengruppen einer künftigen Parkraumbewirtschaftung werden an einen Tisch geholt.
- Die Kommission begleitet das Projekt bei der Beratung des Konzeptentwurfs und der Erarbeitung des Reglements.
- Durch die breite Abstützung wird sichergestellt, dass die Interessen aller Anspruchsgruppen in Erwägung gezogen werden, und ein Konzept erarbeitet wird, welches bei Bevölkerung und Gewerbe einen Mehrwert erzielt und eine hohe Akzeptanz findet.
- Den Fraktionen des Einwohnerrates wird die Möglichkeit gegeben, das Projekt indirekt über ihre Vertretung zu begleiten.

Die Kommission erfüllte ihren Auftrag anlässlich von fünf Sitzungen von Juni bis Ende November 2013. Das bestehende Konzept der Verkehrsingenieure diente als Ausgangslage. In den folgenden Abschnitten werden die erarbeiteten Eckwerte des Konzeptes dargelegt. Zur Meinungsfindung wurden jeweils ausschliesslich die Stimmen der Fraktions- und KMU Vertretungen herangezogen. Der erarbeitete Konsens innerhalb der Konsultativkommission zu den Eckwerten der Parkraumbewirtschaftung wird im weiteren Text eingerückt in Kurzform wiedergegeben.

3.2. Beurteilung des Handlungsbedarfs (Konzept S 7 ff)

Die Erhebungen des Verkehrsingenieurs haben ergeben, dass in weiten Teilen Allschwils ein hoher Parkdruck vorhanden ist und einzelne Gebiete eine hohe Belegung durch Fremdparkierer aufweisen. Das Parkierungsproblem in Allschwil ist nicht hausgemacht. Es wird durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Einführung oder Planung der Parkraumbewirtschaftung in umliegenden Gemeinden,
- geplante Einführung der kantonalen Gewerbeparkkarte,
- weitere Umzonung in bewirtschaftete Flächen in Basel-Stadt,
- Wegfall von Parkplätzen nach der Erneuerung der Baslerstrasse.

Die erwähnten Einflussfaktoren wirken sich teilweise bereits heute aus oder werden im Falle der weiteren Umzonungen in Basel-Stadt im kommenden Jahr für vermehrten Parkdruck in unserer Gemeinde sorgen. Vor diesem Hintergrund ist der Spielraum für den Handlungsbedarf und den Umsetzungszeitpunkt klein.

In der Kommission bestand Einigkeit in der Frage des Planungszeitpunktes für das Konzept. Dieser sei jetzt gegeben. Nicht einig waren sich die Kommissionsmitglieder hingegen in der Frage bezüglich des Umsetzungszeitpunktes: Sie waren sich uneinig, ob bereits ein hinreichender Handlungsdruck bestehe, solange man immer noch einen Parkplatz finde, vielleicht nicht direkt vor der Haustüre jedoch meist in akzeptabler Entfernung.

Eine Minderheit der Mitglieder plädierte deshalb dafür, nach der Erstellung des Konzeptes mit der Umsetzung noch zuzuwarten. Wenn das Konzept vorliege, sei man rasch reaktionsbereit für die Umsetzung. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder befürwortete im Sinne von vorausschauendem Handeln die möglichst rasche Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung.

Bezüglich der Umsetzung stellt sich ferner die Frage, ob die Signalisationsinstallationen im Bereich der Einmündungen der Gemeindestrassen in die Baslerstrasse mit den Arbeiten zur Erneuerung der Baslerstrasse abgesprochen und koordiniert werden müssten. Mit dieser Fragestellung gelangte die Verwaltung an Herrn Daniel Schoop, Projektleiter ÖV, Kantonales Tiefbauamt, Liestal. Dieser teilte mit, dass eine Koordination angebracht sein könnte, falls die Umsetzung nach dem Sommer 2015 erfolgen würde (siehe dazu auch 6. Umsetzung).

3.3. Prüfung von Massnahmen (Konzept S 11 ff)

3.3.1. Blaue Zone

Eine verbreitete Massnahme zur Reduktion der Fremdparkierer in Quartierstrassen ist eine Zonensignalisation mit Parkzeitbeschränkung und Privilegierung von Nutzergruppen. In Basel-Stadt und umliegenden Gemeinden wird üblicherweise die blaue Zone mit entsprechenden Ausnahmen für Parkkarten signalisiert und markiert.

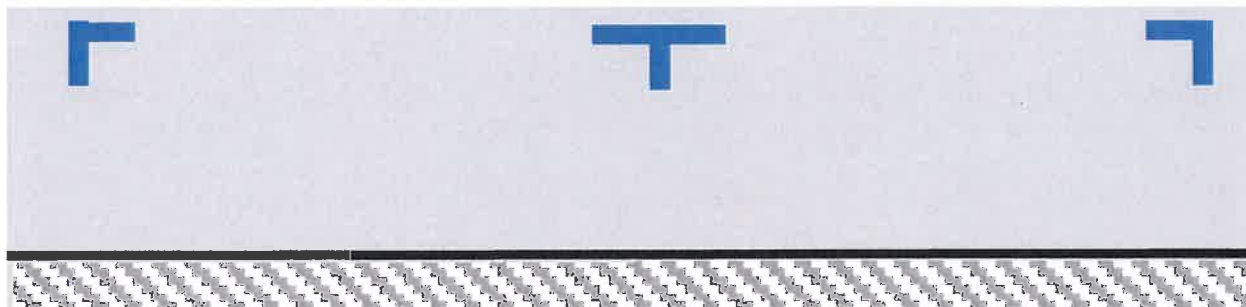
Weniger verbreitet und weniger bekannt sind in der Region Basel weisse Zonen mit von der blauen Zone abweichender, unterschiedlicher Parkzeitbeschränkung, Beispiel: Parkplatz Gartenbad Bachgraben. Sie haben zwar einen vergleichbaren Effekt wie die blaue Zone, führen bei den Automobilisten aber zu Verunsicherung. Insbesondere wenn der Perimeter der Parkraumbewirtschaftung nicht flächendeckend eingeführt wird, können weisse Zonen mit Parkzeitbeschränkung zu Verwechslung mit den übrigen weissen Zonen ohne Parkzeitbeschränkung führen.

Unter Würdigung dieser Aspekte sprachen sich die Kommissionsmitglieder mehrheitlich für die Markierung einer blauen Zone aus.

Bezüglich der Kosten für die Markierung stellt sich die Frage, ob statt einer, wie im Konzept vorgesehen, durchgehenden Markierung eine teilweise Markierung der Felder (d.h. nur anbringen von Parkfeldwinkeln) möglich sei.

Teilmarkierung mit Parkwinkeln vs. durchgezogene Markierung von Parkfeldern

Mit der Verkehrsabteilung der Polizei Basel-Landschaft und anhand der SN 640 850a wurde abgeklärt, dass dort, wo sich keine Probleme ergeben, blaue Zonen mit Winkeln und T-Stücken statt mit durchgezogenen Linien markiert werden können (siehe nachfolgende Grafik).



Bei der Markierung mit T-Stücken werden die Felder einzeln abgegrenzt, wobei die Normlängen gem. SN 640291a jeweils eingehalten werden müssen. Kürzere Fahrzeuge brauchen aber weniger Platz, wodurch gegenüber durchgezogenen Linien bei längeren Parkfeldern Parkplätze verloren gehen können.

Die Markierung von blaue Zone Parkfeldern nur mit Anfangs- und Endwinkel (ohne T-Stück) ist bei längeren Parkfeldern ungenügend, weil damit rechtliche Aspekte der Parkzeitbeschränkung verbunden sind. Die Winkel können zugeparkt und damit versteckt sein.

Kostenunterschied Parkwinkel vs. durchgezogene Markierung

Der Unterschied der Markierungskosten bei teilweiser und durchgezogener Markierung wurde bei einem Markierungsunternehmen abgeklärt. Dieses wies darauf hin, dass die Initialkosten bei teilweiser Markierung gegenüber durchgezogenen Linien nur unwesentlich kleiner seien, da an verschiedenen Stellen auch Linien demarkiert werden müssten. Die Demarkierung verursache ebenfalls Kosten. Erst im langjährigen Unterhalt seien die Kosten etwas geringer.

Die Kommissionsmitglieder einigten sich aufgrund vorerwähnter Ausführungen einstimmig darauf, die Parkfelder der Parkraumbewirtschaftung mit durchgezogenen Linien und nicht mit Winkeln und T-Stücken zu markieren.

Kosten flächendeckende Parkraumbewirtschaftung vs. partieller Einführung

Die Kosten für eine flächendeckende Einführung der Parkraumbewirtschaftung gegenüber der Einführung innerhalb des Perimeters Variante „Klein plus“ (siehe Konzept Seite 13) können in etwa mit dem Faktor 1,5 beziffert werden.

3.3.2. Parkieren gegen Gebühr

Heute bestehen im Bereich von Verkaufsgeschäften und öffentlichen Einrichtungen blaue Zone Parkfelder (auf Gemeindestrassen am Lindenplatz und Steinbühlweg, auf Kantonsstrassen in den Gebieten Lindenplatz, Ziegelei, Gemeindezentrum und Dorfplatz). Dort gilt für das Parkieren mit Parkscheibe tagsüber die maximale Parkzeit von 60 Minuten plus Rundung auf die nächste halbe oder ganze Stunde. Auf Kantonsstrassen ist das Langzeitparkieren mit Parkkarten sowieso ausgeschlossen (siehe dazu auch 3.4.

Bestimmung des Bewirtschaftungsgebietes). Auf den erwähnten Gemeindestrassen soll die heute bestehende blaue Zone ebenfalls nicht für das zeitlich uneingeschränkte Parkieren mit Parkkarten signalisiert werden. Aus Gründen der Fluktuation ist im Bereich von Verkaufsgeschäften und öffentlichen Einrichtungen das zeitlich beschränkte Kurzparking mit Parkscheibe beizubehalten.

Zur Verschärfung der Bewirtschaftung gegenüber der blauen Zone könnte an diesen Stellen das Parkieren gegen Gebühr mittels Parkuhren mit kurzer Parkdauer oder hohen Gebühren eingeführt werden. Für die Bewirtschaftung mittels Parkuhren würde der Kanton auf Kantonsstrassen Hand bieten. Im Konzept, Seite 17, sind mögliche Standorte für das Parkieren gegen Gebühr ersichtlich. Auf Seite 18 des Konzeptes ist eine Grobkostenschätzung für das Parkieren gegen Gebühr an mehreren Standorten enthalten. Wie diese zeigt, hat dies seinen Preis im Bereich von rund CHF 170'000.00. Das Kosten-Nutzen-Verhältnis erscheint aufgrund des eher geringen Mehrwertes gegenüber der blauen Zone fraglich. Es wird deshalb vorgeschlagen, diese verschärfte Bewirtschaftung nicht mit der Anwohnerparkkarte einzuführen. Es wird jedoch vorgeschlagen, das Parkieren gegen Gebühr im Reglement vorzusehen. Falls der politische Wille und die finanziellen Mittel vorhanden sein sollten, könnte die Einführung zu einem späteren Zeitpunkt ohne Reglementsanpassung vorgenommen werden.

Die Kommissionsmehrheit vertritt die Meinung, dass vorläufig von der Bewirtschaftung mittels Parkuhren abgesehen werden solle. Damit bei einer späteren Einführung des Parkierens gegen Gebühr nicht zuerst das Reglement angepasst werden müsste, sei diese Massnahme vorsorglich in den Reglementsentwurf aufzunehmen.

3.4. Bestimmung des Bewirtschaftungsgebietes (Konzept S 12 ff)

Die verschiedenen möglichen Perimeter der Parkraumbewirtschaftung sind im Konzept auf Seite 13 abgebildet. Die Begründungen des Einbezugs bzw. Ausschlusses einzelner Gebiete in bzw. aus dem bewirtschafteten Perimeter werden ebenfalls dargelegt. Von der Bewirtschaftung sind die Kantonsstrassen generell ausgeschlossen. Der Kanton bietet Hand zu punktuellen Massnahmen, schliesst aber das Dauerparkieren mit Anwohnerparkkarten auf seinen Strassen aus.

Das Gewerbegebiet Bachgraben soll nicht in den Bewirtschaftungsperimeter integriert werden, weil dies nicht den Zielen der Parkraumbewirtschaftung entspricht. Ausser der Generierung von zusätzlichen Einnahmen durch den Verkauf von Parkkarten können keine Vorteile hervorgehoben werden. Durch die Bewirtschaftung kann der Parkdruck im Gegensatz zu den Quartierstrassen, wo mit der Massnahme Pendler ferngehalten werden können, nicht gesenkt werden. Die Anzahl der Mitarbeiter im genannten Gebiet, welche allenfalls eine Karte beziehen könnten, übersteigt die zur Verfügung stehenden Parkplätze bei weitem, was für Unmut sorgen würde.

Unter den Kommissionsmitgliedern wurde ein Konsens darin erzielt, das Gewerbegebiet Bachgraben nicht in den Perimeter einzubeziehen, weil grundsätzliche Ziele der Parkraumbewirtschaftung für dieses Gebiet gar nicht zutreffen:

- Kein Pendlerparking in den Quartierstrassen,
- Minimierung des Suchverkehrs in den Wohnquartieren.

Aus dem Gebiet Lindenbaum liegen keine Feststellungen bezüglich Suchverkehr vor weshalb es nicht in den Perimeter einbezogen werden soll.

Aus genannten Gründen wurde von allen Kommissionsmitgliedern die Variante „Klein plus“ (siehe Konzept Seite 13) als Perimeter für die Parkraumbewirtschaftung favorisiert.

3.5. Bestimmung der Berechtigungsgruppen und Kartentypen (Konzept S 11 ff)

3.5.1. Anwohnerparkkarte

Alle Einwohner von Allschwil sollen eine Anwohnerparkkarte erwerben können. Die Parkkarte wird auf Antrag ausgestellt und berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der blauen Zone auf Gemeindestrassen. Ebenso sollen gleichermassen Betroffene (z. B. Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter, Zuzüger aus dem Ausland mit ausländischem Kontrollschild) für jeden auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten oder gemieteten leichten Motorwagen eine Anwohnerparkkarte beantragen können. Diese Parkkarte ist Kontrollschildgebunden. Sie kann bei Bedarf monatsweise bezogen werden.

In der Kommission war unbestritten, dass alle Einwohner die Möglichkeit zum Bezug einer Anwohnerparkkarte zu gleichen Konditionen erhalten sollen.

3.5.2. Unternehmensparkkarte

Die Unternehmensparkkarte kann nur für leichte Motorwagen von Betrieben beantragt werden, welche innerhalb des bewirtschafteten Gebietes ansässig sind und welche nachweisen, dass sie nicht genügend Platz auf eigenem Areal haben. Die Parkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der entsprechend signalisierten blauen Zone, innerhalb des bewirtschafteten Gebiets.

Innerhalb des bewirtschafteten Gebiets sind verschiedene Produktions- und Dienstleistungsbetriebe angesiedelt. Aufgrund der mit der Zeit gewachsenen Strukturen, stehen diesen Unternehmen auf eigenem Areal nicht in jedem Fall genügend Parkplätze für firmeneigene Fahrzeuge zur Verfügung. Für diese Fahrzeuge, welche mangels Platz schon bisher auf Allmend parkiert werden müssen, sollen die betroffenen Betriebe eine sogenannte Unternehmensparkkarte beantragen können. Diese ist nicht zu verwechseln mit der Gewerbeparkkarte, auch Handwerkerparkkarte genannt, welche im ganzen Kanton BL sowie BS gültig ist.

Im Gegensatz zur Anwohnerparkkarte, welche von jedermann mit Wohnsitz in Allschwil beantragt werden kann, soll die Unternehmensparkkarte ausschliesslich von Betrieben innerhalb des Bewirtschaftungsgebietes beantragt werden können. Aufgrund einer Umfrage bei den KMU kann davon ausgegangen werden, dass es sich zahlenmässig nur um eine geringe Anzahl von ca. 40 Fahrzeugen handeln dürfte.

In der Konsultativkommission war man sich über folgende Punkte einig:

- Nebst der Anwohnerparkkarte soll es auch eine Unternehmensparkkarte geben.
- Die Unternehmensparkkarte soll nur an Betriebe innerhalb des Bewirtschaftungsperimeters abgegeben werden.
- Eine Kontingentierung der Unternehmensparkkarte soll nicht vorgesehen werden.

3.5.3. Mitarbeiterparkkarte

Die Mitarbeiterparkkarte (MPK) kann nur für leichte Motorwagen von Angestellten von Betrieben beantragt werden, welche innerhalb des bewirtschafteten Gebietes ansässig sind und welche nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze für die Mitarbeitenden verfügen. Die Anzahl der pro Betrieb abgegebenen Mitarbeiterkarten soll beschränkt werden. Die Parkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren in der entsprechend signalisierten blauen Zone, innerhalb des bewirtschafteten Gebiets.

Die Anwohnerschaft innerhalb des Perimeters ist unterschiedlich vom Parkierungsverhalten von in Allschwil tätigen Angestellten tangiert, je nachdem ob ein grösseres Unternehmen in der Nähe des eigenen Wohnortes angesiedelt ist. Aufgrund der Erhebungen des Verkehrsingenieurbüros (siehe Konzept Fremdbelegung Seite 9 sowie Anhang 4) und anhand der Rückmeldungen einer bei den KMU durchgeführten Befragung bezüglich der Parksituation zeigte sich, dass der Parkdruck durch Fremdbelegung in zwei Gebieten besonders hoch ist. Es handelt sich um die Gebiete Lettenweg/Spitzwald-/Feldstrasse sowie Baselmattweg/Dürrenmatten. Im Gebiet Lettenweg/Spitzwald-/Feldstrasse parkieren Angestellte von Fisher Clinical ca. 80 PW von ca. 360 Mitarbeitenden auf Allmend, was einem Anteil von ca. 22% entspricht. Im Gebiet Baselmattweg/Dürrenmatten parkieren Angestellte des AZ am Bachgraben ca. 100 PW von ca. 300 Mitarbeitenden auf öffentlichem Areal, was einem Anteil von ca. 33% entspricht. Beim AZ am Bachgraben ist wegen dem Schichtbetrieb davon auszugehen, dass nicht alle 100 Fahrzeuge zur gleichen Zeit in den umliegenden Strassenzügen parkiert sind.

Bei einer unbeschränkten Abgabe von MPK besteht in diesen beiden Gebieten voraussichtlich vor und nach der Einführung der Parkraumbewirtschaftung die gleich angespannte Parksituation. Eine für deren Anwohnerschaft spürbare Entlastung kann durch eine Lenkung bzw. Beschränkung der Abgabe der MPK erreicht werden. Es ist anzunehmen, dass bei einer generellen Beschränkung der MPK für einzelne KMU Probleme entstehen könnten, weil sie aufgrund der gewachsenen Situation gar keine Parkmöglichkeit für die Mitarbeiterschaft auf eigenem Areal haben. Es ist deshalb eine Frage der Abwägung zwischen der konsequenten Privilegierung der Anwohnerschaft im Sinne der Ziele der Parkraumbewirtschaftung und dem Goodwill gegenüber den KMU.

Die Abgabe einer MPK wird von der Konsultativkommission gutgeheissen. Die Mehrheit der Konsultativkommission spricht sich für eine Beschränkung der MPK aus. Die Umsetzung soll in der Verordnung durch den Gemeinderat geregelt werden. Um Härtefälle zu vermeiden, soll eine Ausnahmeregelung durch den Gemeinderat vorgesehen werden.

Zur Beeinflussung der Anzahl Fahrzeuge, welche von der Mitarbeiterschaft auf Allmend parkiert werden können, kommen verschiedene Lenkungs- bzw. Beschränkungs-möglichkeiten infrage:

- Preisgestaltung,
- Kontingentierung absolut oder in % der Mitarbeiterschaft,
- Kontingentierung in % der Mitarbeiterschaft mit Sockel.

Die Möglichkeit der Lenkung über die Preisgestaltung hat den Beigeschmack der Ausnützung der Situation der Betriebe bzw. deren Mitarbeiterschaft zur Generierung von Einnahmen. Diese Möglichkeit wurde in der Konsultativkommission nicht weiter vertieft.

Die weiter oben erwähnten Gebiete können durch eine Kontingentierung der MPK vom Parkdruck entlastet werden. Da von den beiden erwähnten Betrieben angeblich 22% resp. 33% der Mitarbeiterschaft auf Allmend parkiert, muss eine wirksame Kontingentierung wesentlich unter diesen Prozentsätzen liegen. Nach Abschätzung der Folgen der beiden Kontingentierungsvarianten steht die Variante mit einer „Sockel-Anzahl“ in Kombination mit einer Kontingentierung in % der Mitarbeitenden im Zentrum. Als Annahme wird von einem Sockel mit der Anzahl von fünf MPK in Kombination mit 10% der Mitarbeiterschaft ausgegangen. Gestützt auf die 60 Rückmeldungen von KMU innerhalb des Bewirtschaftungsperimeters auf unsere Umfrage, wären acht Betriebe von der Kontingentierung negativ betroffen. Die beiden erwähnten Betriebe mit 39 bzw. 65

Fahrzeugen, welche nicht mehr innerhalb des Bewirtschaftungsgebietes parkiert werden könnten. Weitere sechs Betriebe sind zwischen einem bis neun Fahrzeugen betroffen.

Die Nachbargemeinde Binningen hat eine Kontingentierung der MPK auf 10% der Angestellten pro Betrieb in Reglement und Verordnung vorgesehen.

Damit das Kontingent der MPK auch bei geplanten Abwesenheiten, wie beispielsweise bei Ferien, immer voll ausgeschöpft werden kann, sind diese Parkkarten nicht Kontrollschildgebunden sondern lauten auf das beantragende KMU.

3.5.4. Karte für Pendler

Mit Pendlern sind Arbeitnehmer gemeint, welche in unserer Gemeinde parken, aber nicht in Allschwil arbeiten. Riehen hat in seiner Vorlage für diese Nutzergruppe sogenannte Stadtkarten vorgesehen. Diese sollen zu einem relativ hohen Preis von CHF 2'000.00 – 3'500.00 (letztere übertragbar) abgegeben werden. In Baselbieter Gemeinden gibt es keine solchen Karten. Der Begriff Pendler wird in den verschiedenen kommunalen Erlassen manchmal für Angestellte von lokalen Betrieben verwendet.

Das Angebot von Parkkarten für ausserkommunale Arbeitnehmende würde dem Zweck der Parkraumbewirtschaftung widersprechen und wird auch vom Verkehrsingenieur nicht empfohlen.

Die Konsultativkommission ist sich darin einig, dass in Allschwil kein solcher Kartentyp angeboten werden soll.

3.5.5. Tages- und oder Halbtageskarte (Besucherkarte)

Jedermann soll als Besucher eine Besucherkarte erwerben können. Die meisten Gemeinden im Baselbiet sehen dafür nur Tageskarten vor. Basel-Stadt und Riehen bieten zusätzlich eine Halbtageskarte an.

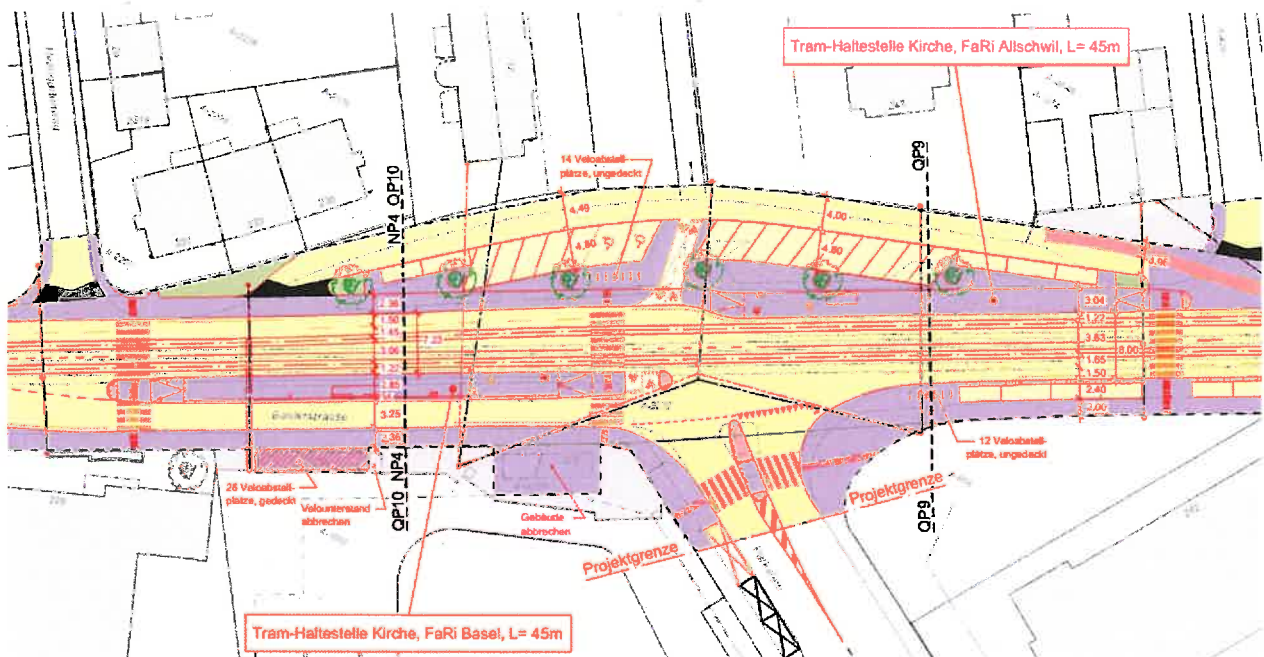
Es spricht nichts dagegen, in Allschwil ebenfalls beide Varianten, Tages- und Halbtageskarte, mit fixen Zeiten für den Vor- und Nachmittag sowie den ganzen Tag anzubieten. Vom Angebot einer nach Stunden abgestuften Besucherkarte soll hingegen abgesehen werden.

Die BVB bieten an, solche Tages- oder Halbtageskarten im Auftrag der Gemeinde Allschwil gegen eine Gebühr über ihr Billettautomatennetz auf Allschwiler Gebiet zu verkaufen. Mit den BVB wurde darüber bereits ein informelles Gespräch geführt. Es besteht noch keine Vereinbarung.

Das Angebot ist besonders attraktiv, wenn der Parkplatz und der nächste Billettautomat nicht weit auseinander liegen. Die Besucherkarten könnten auch im Sinne eines P+R verwendet werden. Als sehr geeigneter Standort zeichnet sich der Parkplatz bei der Haltestelle Kirche aus (siehe nachfolgenden Planausschnitt des Tiefbauamtes). Da das Areal dem Kanton gehört, wurde beim Tiefbauamt angefragt, ob der Kanton Hand für eine entsprechende Signalisation dieser ca. 20 Parkplätze biete. Mit Schreiben vom 25. Februar 2014 hat das Tiefbauamt sein Einverständnis für einen befristeten, dreijährigen Versuch gegeben.

Der Parkplatz befindet sich zudem in der Nähe des AZ am Bachgraben, weshalb er auch für längere Besuche der dort lebenden Angehörigen geeignet ist.

Die Konsultativkommission befürwortet, die Besucherkarten sowohl als Tages- wie als Halbtageskarten anzubieten.



Planausschnitt des Tiefbauamtes

3.6. Kosten und Gebühren

3.6.1. Umsetzungskosten

Die Grobkostenschätzung des Verkehrsingenieurs (Genauigkeit $\pm 25\%$) ist im Konzept Seite 18 ersichtlich. Die Umsetzungsarbeiten setzen sich wie folgt zusammen:

Erstellen des Markierungs- und Signalisationsplans	CHF 20'000.00
Montieren der Signalisation	CHF 79'400.00
Markierung blaue Zone	CHF 54'000.00
Druck und Versand Infobroschüren Bevölkerung, diverses	CHF 23'010.00
Mehrwertsteuer 8%	<u>CHF 14'113.00</u>
Total	CHF 190'523.00

3.6.2. Betriebskosten

Die Einführung der Parkraumbewirtschaftung wird insbesondere Personal- und Unterhaltskosten verursachen. Das Gesamtpensum der Gemeindepolizei beträgt 320 Stellenprozente, womit die heute zugeteilten Aufgaben und Leistungen abgedeckt werden können. Die Einführung der Parkraumbewirtschaftung stellt eine neue Aufgabe dar, welche von der Gepo mit dem heutigen Personalbestand nicht zusätzlich erbracht werden kann. Gemäss Auskunft von Gemeinden mit eingeführter Parkraumbewirtschaftung, ist für Administration und Kontrolle ein Pensum von rund 50 Stellenprozenten vorzusehen. Die zu erwartenden jährlichen Betriebskosten werden wie folgt geschätzt:

Software, Lizenz, Parkkarten, Gebühren BVB, evtl. Systemanschluss BS	CHF 5'000.00
Abschreibungen für Unterhalt Markierungen über 10 Jahre	CHF 19'000.00
Personalkosten 50% Pensum für Administration und Kontrolle	<u>CHF 50'000.00</u>
Total jährliche Kosten rund	CHF 74'000.00

Bei der Einführung der Parkraumbewirtschaftung ist zusätzlich mit Initialkosten für die erstmalige Erfassung der Daten, die Anschaffung von Kontrollgeräten, einführen oder anpassen von Schnittstellen, das Programmieren der BVB-Automaten und den Aufwand für die Einrichtung einer „Print at Home“ Lösung oder den Anschluss an das System in Basel-Stadt zu rechnen. Diese Kosten können nicht beziffert werden, weil noch keine Offerten eingeholt bzw. keine Verhandlungen mit den erwähnten Stellen geführt worden sind.

3.6.3. Gebühren

Die jährlich anfallenden Kosten sollen mit jährlichen Gebühren für die Parkkarten und die Initialkosten mit den einmaligen Bearbeitungsgebühren gedeckt werden.

Die Gebührenhöhe der Parkkarte kann sich aus zwei Komponenten zusammensetzen, einerseits aus den verursachten Kosten und andererseits aus dem erbrachten Nutzen. In Allschwil sollen nur die Kosten überwältzt werden.

3.6.3.1. Vergleich Verkaufszahlen anderer Gemeinden

Die Anzahl verkaufter Parkkarten kann mangels Erfahrungswerten nicht beziffert werden. Aus diesem Grund wurde bei verschiedenen Gemeinden nach deren Verkaufszahlen gefragt. Die Voraussetzungen in den angefragten Gemeinden sind jedoch stark unterschiedlich und mit Allschwil nur bedingt vergleichbar, weshalb die Antworten nur mit Vorbehalt verwendet werden können.

- Binningen hat 5'500 Parkkarten im Umlauf. Da diese unbeschränkt gültig sind, bestand zum Zeitpunkt der Anfrage keine Übersicht darüber, wie viele effektiv in Gebrauch sind.
- Birsfelden hat 950 Parkkarten im Umlauf.
- Münchenstein hat 940 Parkkarten ausgegeben.
- Muttenz hat 200 Parkkarten im Umlauf. Die Gemeinde wendet aber in Kombination noch Nachtparkinggebühren an. Die Parkkarte ist in Kombination mit der Nachtparkkarte kostenlos.

3.6.3.2. Annahmen Verkaufszahlen Allschwil

Anwohnerparkkarten

Die Verkaufszahlen von Birsfelden und Münchenstein können zur Schätzung unserer Zahlen annäherungsweise verwendet werden. Während in Birsfelden die Parkraumbewirtschaftung im bewohnten Gebiet praktisch flächendeckend eingeführt worden ist, ist dies in Münchenstein nicht der Fall. In Birsfelden ist die Parkraumbewirtschaftung schon länger und in Münchenstein seit 2012 eingeführt. Wir nehmen an, dass es in Allschwil keinen Ansturm auf kostenpflichtige Parkkarten geben wird und gehen von der vorsichtigen Annahme aus, dass etwa 850 Parkkarten verkauft werden.

Unternehmensparkkarten

Der Bezug der Unternehmensparkkarte ist nur innerhalb des Bewirtschaftungsgebiets möglich. Wie in der Umfrage bei den KMU festgestellt, handelt es sich nur um eine geringe Anzahl von Fahrzeugen, welche bisher auf Allmend abgestellt werden. Unter Umständen führt die Abgabepflicht durch die Parkkarte dazu, dass verschiedene Fahrzeuge auf Privatareal parkiert werden. Wir rechnen mit rund 20 Bezügen für diesen Kartentyp.

Mitarbeiterparkkarten

Der Bezug der MPK ist ebenfalls nur innerhalb des Bewirtschaftungsgebiets möglich. Zudem ist vorgesehen, die Ausgabe der Mitarbeiterkarten stark zu beschränken. Aus diesen Gründen werden nicht sehr viele in Allschwil Beschäftigte eine Karte beziehen können. Allenfalls werden Angestellte auf das ÖV oder andere Verkehrsmittel umsteigen, welche heute noch mit dem Auto zur Arbeit fahren. Wir gehen deshalb davon aus, dass etwa 100 MPK verkauft werden können.

Monatlich befristete Parkkarten

Für Fahrzeuge, welche nicht das ganze Jahr auf Allmend abgestellt werden, können monatlich befristete Parkkarten erworben werden. Der Preis für einen Monat wird gegenüber der Jahreskarte erhöht und nicht linear abgestuft gestaltet. Wir rechnen mit einem Verkauf von rund 200 befristeten Anwohnerkarten und rund 100 befristeten übrigen Parkkarten.

Tages- und Halbtageskarten (Besucherkarten)

Für Besuche in Allschwil, für welche die Parkzeit in der blauen Zone zeitlich nicht ausreicht, können von jedermann Besucherkarten gekauft werden. Bezüglich der Nachfrage nach Besucherkarten bestehen gar keine Anhaltspunkte. Das Verschätzungspotential ist deshalb sehr gross. Wir nehmen an, dass pro Jahr rund 1'000 Besucherkarten bezogen werden. Wenn das Angebot des vorgesehenen Besucherparkplatzes (siehe Punkt 3.5.5.) mit der Zusatzmöglichkeit des P+R bei der Tramhaltestelle Kirche „einschlägt“ könnte die Anzahl der Bezüge von Besucherkarten ein Mehrfaches betragen.

3.6.3.3. Gebührenvergleich der Anwohnerparkkarte mit anderen Gemeinden

Basel-Stadt pro Jahr für eine Zone	CHF	140.00
Riehen pro fünf Jahre	CHF	40.00
Liestal pro Jahr	CHF	480.00
Birsfelden pro Jahr	CHF	60.00
Münchenstein pro Jahr	CHF	30.00
Binningen bisher kostenlos; Gebühr in Prüfung		kostenlos
Oberwil pro Jahr		kostenlos

Der Gebührenvergleich mit anderen Gemeinden zeigt auf, dass es für die Anwohnerparkkarte keine einheitlichen Gebühren gibt. Jede Gemeinde hat ihre spezifischen Gegebenheiten, auf welchen sie die Berechnungen anstellt. Bei der Gestaltung der Gebühren sollte Allschwil folgende Ziele anstreben:

- Die Parkraumbewirtschaftung ist selbsttragend zu gestalten und nicht mit Steuergeldern zu finanzieren.
- Die Anwohnerparkkarte soll nicht kostenlos abgegeben werden, weil sonst Parkkarten ohne effektiven Bedarf bezogen würden.
- Die Anwohnerparkkarte soll gegenüber den anderen Parkkarten wesentlich günstiger abgeben werden.
- Die Parkkarten sollen maximal ein Jahr gültig sein, um die jährlich wiederkehrenden Kosten decken zu können.

Aufgrund der geschätzten Kosten und Kartenbezüge sowie aufgrund der vorerwähnten Ziele ergeben sich nachfolgende Kartengebühren.

Angenommene Anzahl verkaufter Karten	Kartengebühren		
850 Anwohnerparkkarten	pro Jahr CHF	50.00	CHF 42'500.00
20 Unternehmensparkkarten	pro Jahr CHF	170.00	CHF 3'400.00
100 Mitarbeiterparkkarten	pro Jahr CHF	170.00	CHF 17'000.00
200 monatlich befristete Anwohnerparkkarten	pro Monat CHF	8.00	CHF 1'600.00
100 übrige monatlich befristete Parkkarten	pro Monat CHF	25.00	CHF 2'500.00
1'000 Halbtages- und Tageskarten	Ø CHF	8.00	CHF 8'000.00
Total geschätzter Ertrag			CHF 75'000.00

Die Konsultativkommission war sich einig, dass die Parkraumbewirtschaftung kostendeckend gestaltet werden solle. Mehrheitlich wurde die Meinung vertreten, dass es nicht Aufgabe des Steuerzahlers sei, Gratisparkplätze anzubieten. Ein privat erstellter Parkplatz entstehe auch nicht kostenlos. Eine Gebühr für die Begünstigten sei deshalb gerechtfertigt.

4. Bezugsmöglichkeiten

Die Hauptabteilung Einwohnerdienste – Sicherheit wird die Ausgabe- und Bewilligungsstelle für die Parkkarten sein. Der Bezug der Parkkarten soll möglichst kundenfreundlich und unter

Anwendung neuer technischer Möglichkeiten erfolgen. Basel-Stadt hat uns informell angeboten, uns an ihrem System anzuschliessen und damit von ihrem Erfahrungsvorsprung profitieren zu können. Ihr neues System wird für die Bestellung, Bezahlung und Bezug der verschiedenen Parkkartenarten kundenfreundlicher sein, als das bisher bekannte mit dem abgestempelten Empfangsschein eines Einzahlungsscheins. Es bietet für Besucherkarten beispielsweise die Print at Home Möglichkeit unter Nutzung des Internets.

Wie weiter oben schon erwähnt, sollen Besucherkarten ebenfalls an den BVB-Billettautomaten auf dem Gemeindegebiet bezogen werden können.

Für die Parkkarten sind folgende Bezugsmöglichkeiten vorgesehen:

- Bestellung bei der Gemeindeverwaltung, Ausgabe eines Einzahlungsscheins, Versand nach erfolgter Zahlung,
- sofortiger Bezug bei gleichzeitiger Bezahlung bei der Gemeindeverwaltung.

Für die Tages- und Halbtageskarten sind folgende Bezugsmöglichkeiten vorgesehen:

- Print at Home, falls Anschluss mit Basel-Stadt realisierbar,
- Bezug an BVB-Billettautomaten auf dem Gemeindegebiet,
- Bezug bei der Gemeindeverwaltung.

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des Reglements über die Parkraumbewirtschaftung

Der vorliegende Reglementsentwurf bildet das vom Verkehrsingenieur, der Konsultativkommission und der Verwaltung erarbeitete Konzept ab, soll kurz und verständlich formuliert sein und alle wesentlichen Fragen der Umsetzung umfassen. Im Rahmen der Beratung in der Reglementscommission des Einwohnerrates sind deren Änderungsvorschläge vom Gemeinderat mehrheitlich positiv aufgenommen worden und diese – in Rücksprache mit der Reglementscommission – in den vorliegenden Reglementsentwurf integriert worden.

§ 1 Zweck

In Basel-Stadt wird das Angebot an unbeschränkten Parkplätzen weiter abnehmen. Bereits heute parkieren Pendler, welche ihren Arbeitsplatz in Basel-Stadt haben, ihren PW in Allschwil und steigen auf das ÖV um. Mit der Umzonung der Gebiete 4055 und 4054 im 2015 wird sich der Parkdruck in Allschwil ohne Gegenmassnahmen verstärken. Mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung in den für Pendler attraktiven Gebieten Allschwils soll folgendes Erreicht werden:

- Die Pendler sollen von den Wohnquartieren fern gehalten werden, womit weniger Suchverkehr entsteht.
- Auf den Gemeindestrassen sollen der Anwohnerschaft mehr Parkplätze zur Verfügung stehen.
- In der Nähe von Verkaufs- und Dienstleistungsbetrieben soll das Parkplatzangebot mindestens erhalten bleiben.

§ 2 Massnahmen

Die Kantonsstrassen stehen für das Parkieren mit Anwohnerkarten nicht zur Verfügung. Der Kanton bietet jedoch Hand für punktuelle Massnahmen wie beispielsweise das Aufstellen von Parkuhren oder das Einrichten von Besucherparkplätzen bzw. P+R.

Nicht überall in Allschwil besteht ein erhöhter Parkdruck. Der Gemeinderat möchte deshalb keine flächendeckende Einführung der Parkraumbewirtschaftung. Um den Zweck nach § 1 zu erreichen, möchte er entlang der ÖV-Linien das Gebiet der Parkraumbewirtschaftung so gross wie notwendig und so klein wie möglich gestalten.

Innerhalb der bewirtschafteten Gebiete wird auf Gemeindestrassen mittels blauer Zone die Parkzeitbeschränkung eingeführt. Die Einwohnerschaft bzw. berechnigte Personengruppen können für das unbeschränkte Parkieren in diesen Gebieten Parkkarten erwerben. Die Gebiete sind im Anhang zum Reglement in einem Plan festgehalten. Die Kompetenz zur Änderung des Planes darf nicht an den Gemeinderat übertragen werden, weil der Plan wesentlicher Bestandteil des Reglements ist.

Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt Parkingmeter eingeführt werden sollen, ist im Reglement ein entsprechender Passus enthalten.

§ 3 Parkkarten Grundsatz

Zur Kontrolle der Berechnigung werden Parkkarten abgegeben, welche hinter der Frontscheibe zu deponieren sind. Um für zukünftige Entwicklungen vorbereitet zu sein, ist im Reglement die Möglichkeit der Einführung einer elektronischen Berechnigung durch den Gemeinderat aufgeführt.

Mit dem Erwerb der Parkkarte besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz und alle signalisierten Einschränkungen sind zu beachten.

§ 4 Anwohnerparkkarten

Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Allschwil inklusive Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter sollen eine Parkkarte erwerben können. Diese Parkkarte ist Kontrollschildgebunden. Sie kann bei Bedarf monatsweise bezogen werden.

§ 5 Unternehmensparkkarten

Die Unternehmensparkkarte wird auf Antrag nur an Betriebe erteilt, welche innerhalb der bewirtschafteten Gebiete liegen. Es Bedarf zusätzlich des Nachweises, dass auf eigenem Areal nicht genügend Parkplätze zur Verfügung stehen. Diese Parkkarte ist kontrollschildgebunden. Sie kann bei Bedarf monatsweise bezogen werden.

§ 6 Mitarbeiterparkkarten

Die Mitarbeiterparkkarte (MPK) wird auf Antrag nur an Angestellte von Betrieben erteilt, welche innerhalb der bewirtschafteten Gebiete liegen. Es Bedarf zusätzlich des Nachweises, dass auf eigenem Areal nicht genügend Parkplätze für die Mitarbeiterschaft zur Verfügung stehen. Die Parkkarte lautet auf den Namen des Betriebes und ist damit nicht kontrollschildgebunden, was eine Erleichterung gegenüber den Betrieben und den Angestellten darstellt. Sie kann bei Bedarf monatsweise bezogen werden.

Die Ausgabe der MPK muss anzahlmässig pro Betrieb beschränkt werden, damit der Anwohnerschaft rund um grosse Betriebe nach der Einführung der Parkraumbewirtschaftung mehr Parkplätze als heute zur Verfügung stehen. Weil vor der Einführung nicht bekannt ist, wo die Beschränkung zu wirtschaftlichen Problemen führen kann, soll der Gemeinderat die Kompetenz für Ausnahmeregelungen erhalten.

§ 7 Tagesparkkarten

Diese Parkkarte kann von jedermann in Form einer Tages- oder Halbtagesparkkarte erworben werden. Sie berechnigt zum zeitlich beschränkten Parkieren im Rahmen ihrer Gültigkeit auf Gemeindestrassen oder in entsprechend signalisierten Zonen auf Kantonsgebiet.

§ 8 Gemeinsame Bestimmungen

Die gemeinsamen Bestimmungen regeln die Bezugsmöglichkeiten als Monats- oder Jahreskarten bzw. welche Karten kontrollschildgebunden sind.

§ 9 Gebühren

Im Reglement wird der Gebührenrahmen in Form von Maximalgebühren pro Kartentyp festgehalten. Die effektiven Gebühren soll der Gemeinderat in der Verordnung bestimmen. Damit wird die Flexibilität im Falle des Anpassungsbedarfes gewahrt.

Für die erstmalige Erfassung sowie bei Ersatz während der Gültigkeit oder bei Mutationen soll eine Bearbeitungsgebühr erhoben werden.

Die Anwohnerschaft der Bewirtschaftungsgebiete soll gegenüber den anderen Benutzergruppen weniger für die Parkkarte bezahlen müssen.

Kosten und Ertrag der Parkraumbewirtschaftung sollen periodisch überprüft werden. Wird dabei ein Ungleichgewicht festgestellt, werden die Gebühren angepasst. Im Falle eines Mehrertrages wird die Gebühr für die Anwohnerparkkarte gesenkt.

§ 10 Zuständigkeit

Die Hauptabteilung Einwohnerdienste – Sicherheit ist für die Parkraumbewirtschaftung zuständig.

§ 11 Ausstellung der Parkkarte

Parkkarten werden nur auf entsprechenden Antrag ausgestellt, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 12 Änderungen

Um den Datenstamm aktuell zu halten, sind die Kartenbesitzer verpflichtet, der Verwaltung die Änderungen mitzuteilen.

§ 13 Rückgabe und Entzug

Um Missbrauch zu verhindern, sind Parkkarten zurückzugeben, wenn die Bezugsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

Für die teureren Mitarbeiter- und Unternehmensparkkarten wird bei vorzeitiger Rückgabe eine Teilrückerstattung vorgesehen.

§ 14 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmeregelung

Der Gemeinderat erlässt für die Regelung der Ausführungsbestimmungen eine Verordnung. Ihm wird ferner eine generelle Ausnahmekompetenz zu den Bestimmungen des Reglements erteilt.

§ 15 Strafbestimmung

Es werden die in kommunalen Reglementen üblichen Strafnormen vorgesehen.

§ 16 Kostenersatz

Insbesondere Missbrauchsfälle können zu aufwändigen Abklärungen führen. Dieser soll den Verursachern in Rechnung gestellt werden können.

§ 17 Rechtsmittel

Im Reglement sind die notwendigen Rechtsmittel aufzuführen.

§ 18 Inkrafttreten

Das Reglement ist der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Genehmigung vorzulegen.

6. Umsetzung

Die weitere Behandlung dieses Geschäftes wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Zustimmung zur Parkraumbewirtschaftung vorausgesetzt, wird deshalb die Umsetzung im 2014 nicht mehr möglich sein. Die Umsetzungsarbeiten beinhalten die Klärung vieler Detailfragen zur Administration und Verteilung der Parkkarten sowie die zeitintensiven Signalisations- und Markierungsarbeiten.

Wie eingangs erwähnt, werden in Basel-Stadt die beiden Quartiere Iselin und Bachletten ab dem 2. Quartal 2015 ummarkiert. Ab Beginn dieser Arbeiten könnte der Parkdruck in Allschwil zunehmen, weshalb die Umsetzung parallel zu den Arbeiten in Basel-Stadt angestrebt werden sollte.

Bezüglich der Koordination mit den Umgestaltungsarbeiten der Baslerstrasse steht die Verwaltung in Kontakt mit dem Projektleiter des Tiefbauamtes. Koordinationsbedarf besteht dann, wenn die Umsetzung nach dem Sommer 2015 erfolgen sollte.

Bei zügiger Annahme des Geschäftes könnte die Umsetzung der Parkraumbewirtschaftung aus heutiger Sicht terminlich etwa wie folgt ablaufen:

Genehmigung des Reglements durch die Sicherheitsdirektion ab	November 2014
Klärung der administrativen Abläufe und erstellen Vereinbarungen ab	November 2014
Publikation der verkehrspolizeilichen Massnahmen ab	November 2014
Informationsunterlagen vorbereiten ab	Dezember 2014
Ausschreibung 50% Stelle	Dezember 2014
Detailinformation Bevölkerung ab	März 2015
Erstellen der Signalisation ab	April 2015
Markierung blaue Zone ab	April 2015
Bezug Parkkarten ab	Mai 2015
Inbetriebnahme ab	Juli 2015

Die Öffentlichkeit wird in geeigneter Weise orientiert. Ein Versand von Unterlagen (Informationsbroschüre, Antragsformular) an alle Haushalte und die Publikation auf der Homepage der Gemeinde sowie im AWB sind vorgesehen.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat

zu beschliessen:

1. Für die Parkraumbewirtschaftung in Allschwil wird ein Investitionskredit in Höhe von CHF 190'523.00 bewilligt.
2. Von der Kostengenauigkeit von $\pm 25\%$ wird Kenntnis genommen.
3. Das Reglement über die Parkraumbewirtschaftung wird beschlossen.

GEMEINDERAT ALLSCHWIL

Präsidentin: Verwalter:

Nicole Nüssli-Kaiser Dieter Pfister

Konsultativkommission; personelle Zusammensetzung

Bereich	Anzahl Personen	Funktion	Name	Bemerkungen
Projektleiter	1	Projektleiter	H. Schäfer, HAL EDS	
Gemeinderat	1	Vertretung Gemeinderat	Th. Pfaff, DV EDS	
Verwaltung	2	Gemeindepolizei, HA EDS Strassenwesen, HA TBU	A. Meyer, L Gepo A. Linder, HAL TBU	
Bevölkerung	5	Vertretung der Anliegen der Wohnbevölkerung.	N. Morat, SP A. Werdenberg, GLP Dr. M. Gruber, FDP F. Spiegel, SVP P. Brack, CVP Verzicht, Grüne/EVP	Vorschläge der sechs Fraktionen des ER; Wahl durch GR. siehe Fussnoten 1 und 2.
Gewerbe	3	Vertretung der Interessen von: 1) Inhabern Ladengeschäfte 2) Handwerker auf Montage 3) Mitarbeiter, die mit dem Auto zur Arbeit fahren.	R. Hintermeister, Goop AG A. Philipp, PROG BAL AG A. Tüscher, ATS AG	Vorschläge der KMU-Vereinigung Allschwil-Schönenbuch; Wahl durch GR. siehe Fussnoten 1 und 3
	total 12			
Bei Bedarf:				
Fachliche Beratung	1	Externe Fachperson	Hr. Stöcklin, rkag	Wird bei Bedarf beigezogen

Fussnote 1: Den angeschriebenen Organisationen wurde mitgeteilt: Die vorzuschlagende Person muss gewillt sein, sich intensiv mit den verschiedenen Facetten der Parkraumbewirtschaftung auseinanderzusetzen und dieses Projekt über längere Zeit zu begleiten. Sollte eine Person vorzeitig ausscheiden, so ist eine Nachnomination nicht zugesichert.

Fussnote 2: Den angeschriebenen Fraktionen wurde mitgeteilt: Die vorzuschlagende Person muss in Allschwil wohnhaft sein. Sie kann, aber muss nicht dem ER angehören.

Fussnote 3: Der KMU-Vereinigung wurde mitgeteilt: Bei der Zusammenstellung der vorzuschlagenden Personen möchte darauf geachtet werden, dass sämtliche Facetten der gewerblichen Nutzung des öffentlichen Parkraums fachlich abgedeckt sind, insbesondere die Bedürfnisse der Inhaber von Ladenlokalen, von Handwerkern auf Montage und von in Allschwil tätigen Arbeitnehmern, die mit dem Auto zur Arbeit fahren und den öffentlichen Parkraum nutzen müssen.



REGLEMENT ÜBER DIE PARKRAUMBEWIRTSCHAFTUNG

der Einwohnergemeinde Allschwil

**vom TT MMMM JJJJ
Entwurfsfassung vom 17. September 2014**

Inhaltsverzeichnis

A. KONZEPT	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Massnahmen	3
B. PARKKARTEN UND GEBÜHREN	3
§ 3 Parkkarten Grundsatz	3
§ 4 Anwohnerparkkarten	3
§ 5 Unternehmensparkkarten	4
§ 6 Mitarbeiterparkkarten	4
§ 7 Tagesparkkarten	4
§ 8 Gemeinsame Bestimmungen	4
§ 9 Gebühren	4
C. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	4
§ 10 Zuständigkeit	4
§ 11 Ausstellung der Parkkarte	4
§ 12 Änderungen	5
§ 13 Rückgabe und Entzug	5
§ 14 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmeregelung	5
D. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 15 Strafbestimmung	5
§ 16 Kostenersatz	5
§ 17 Rechtsmittel	5
§ 18 Inkrafttreten	5
ANHANG 1	7
Plan bewirtschaftetes Gebiet	7

Der Einwohnerrat von Allschwil erlässt, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 115 des Gemeindegesetzes¹ vom 28. Mai 1970 und auf § 4 Absatz 1 des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft² vom 03. Mai 2012 folgendes Reglement über die Parkraumbewirtschaftung:

A. KONZEPT

§ 1 Zweck

Das Parkieren von leichten Motorwagen wird in bestimmten Gebieten zeitlich beschränkt, ausgenommen sind Nutzergruppen gemäss §§ 4 bis 7, mit dem Ziel:

- a. Reduktion des unerwünschten Parkplatzsuchverkehrs in den Wohnquartieren zum Schutz der Anwohnerschaft vor Lärm und Luftverschmutzung,
- b. mehr Parkmöglichkeit auf Gemeindestrassen für die Anwohnerschaft,
- c. Reduktion des Pendlerverkehrs in den Quartierstrassen,
- d. Erhaltung oder Verbesserung des Parkplatzangebotes für Kundschaft von Verkaufs- und Dienstleistungsbetrieben.

§ 2 Massnahmen

¹ Blaue Zone

- a. **Erweiterte Parkierberechtigung auf Gemeindestrassen**
Auf Gemeindestrassen werden bewirtschaftete Gebiete mit Blauer Zone eingerichtet, innerhalb welcher für das Parkieren mit Parkkarten gemäss §§ 4 bis 7 erweiterte Parkierberechtigungen gelten. Diese Gebiete sind gesondert signalisiert.
- b. **Kantonsstrassen**
Für die Blaue Zone auf Kantonsstrassen gilt zeitlich beschränktes und gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes. Für das Parkieren mit Parkkarten gemäss § 7 können Ausnahmen mit erweiterter Parkierberechtigung signalisiert werden.

² Parkieren gegen Gebühr

Auf Gemeinde- und Kantonsstrassen können punktuell zeitlich beschränkte, gebührenpflichtige Parkfelder mit Parkingmetern eingerichtet werden.

³ Das bewirtschaftete Gebiet ist im Plan Anhang 1 festgelegt.

B. PARKKARTEN UND GEBÜHREN

§ 3 Parkkarten Grundsatz

¹ Für die erweiterte Parkierberechtigung in den dafür vorgesehenen Gebieten können Berechtigte gemäss §§ 4 bis 7 Parkkarten erwerben. Die Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

² Der Gemeinderat kann die Abgabe von Parkkarten in Form einer elektronischen Berechtigung einführen.

³ Die Parkkarte gewährt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz.

⁴ Sie befreit nicht von der Pflicht, temporär verfügte Parkierbeschränkungen zu beachten.

§ 4 Anwohnerparkkarten

¹ Alle Einwohnerinnen und Einwohner von Allschwil sowie Wochenaufenthalterinnen und Wochenaufhalter können für jeden leichten Motorwagen eine Anwohnerparkkarte beantragen. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren.

² Carsharing-Organisationen können für ihre Fahrzeuge eine Parkberechtigung beantragen. Der Gemeinderat entscheidet über den Antrag und beschliesst die Konditionen in einer Vereinbarung.

¹ SGS 180

² SGS 481

§ 5 Unternehmensparkkarten

In Allschwil innerhalb der bewirtschafteten Gebiete gemäss § 2 Absatz 1 lit. a. ansässige Betriebe können für auf ihren Namen und die entsprechende Adresse eingelösten oder gemieteten leichten Motorwagen eine Unternehmensparkkarte beantragen, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze verfügen. Diese berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren.

§ 6 Mitarbeiterparkkarten

¹ In Allschwil innerhalb der bewirtschafteten Gebiete gemäss § 2 Absatz 1 lit. a. ansässige Betriebe können für leichte Motorwagen ihrer Mitarbeitenden eine Mitarbeiterparkkarte beantragen, sofern sie nachweisen, dass sie nicht über genügend eigene Parkplätze für die Mitarbeitenden verfügen. Die Mitarbeiterparkkarte berechtigt zum zeitlich unbeschränkten Parkieren.

² Der Gemeinderat kann die maximale Anzahl der Mitarbeiterparkkarten je Betrieb absolut oder relativ zur Anzahl Vollzeitstellen des Betriebes in der Verordnung begrenzen. Er kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Begrenzung bewilligen.

§ 7 Tagesparkkarten

Es können durch jedermann Tages- oder Halbtagesparkkarten erworben werden. Diese berechtigen zum zeitlich beschränkten Parkieren im Rahmen ihrer Gültigkeit.

§ 8 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Parkkarten nach §§ 4 bis 6 werden als Monats- und Jahreskarte ausgegeben.

² Parkkarten nach §§ 4 und 5 sind kontrollschildgebunden.

§ 9 Gebühren

¹ Für die Parkkarten werden Benützungsgebühren erhoben. In der Summe müssen diese Gebühren kostendeckend sein, jedoch nicht innerhalb jeder einzelnen Kartenkategorie.

² Für die erstmalige Ausstellung und den Ersatz verlorener oder unleserlich gewordener Parkkarten sowie für Mutationen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben.

³ Die Anwohnerparkkarte ist bei der Bemessung der Gebührenhöhe gegenüber der Unternehmens- und Mitarbeiterparkkarte zu begünstigen.

⁴ Der Gemeinderat legt die Benützung- sowie die Bearbeitungsgebühren und die Ansätze für das Parkieren gegen Gebühr in der Gebührenordnung fest. Er überprüft die Gebührenhöhe periodisch.

⁵ Die Maximalgebühren für die Parkkarten betragen:

- a) Tagesparkkarte CHF 20.00
- b) Halbtagesparkkarte CHF 15.00
- c) Anwohnerparkkarte pro Monat CHF 15.00; pro Jahr CHF 100.00
- d) Unternehmensparkkarte pro Monat CHF 50.00; pro Jahr CHF 300.00
- e) Mitarbeiterparkkarte pro Monat CHF 80.00; pro Jahr CHF 500.00

⁶ Die Gebühren für Parkplätze mit Parkingmeter betragen maximal CHF 4.00 pro Stunde.

C. VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

§ 10 Zuständigkeit

Bewilligungsinstanz ist die Gemeindeverwaltung, Hauptabteilung Einwohnerdienste - Sicherheit. Sie ist zuständig für die Erteilung und den Entzug der Parkkarte.

§ 11 Ausstellung der Parkkarte

Die Parkkarte wird auf Antrag ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss §§ 4 bis 6 dieses Reglements erfüllt sind. Die Berechtigung ist von der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit geeigneten Mitteln nachzuweisen.

§ 12 Änderungen

Änderungen der auf der Parkkarte vermerkten Tatsachen sind innert 14 Tagen der Hauptabteilung Einwohnerdienste - Sicherheit zu melden.

§ 13 Rückgabe und Entzug

¹ Eine Parkkarte, welche nicht mehr gebraucht wird oder für deren Besitz die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, ist innert 14 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben.

² Eine Parkkarte verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr bestehen.

³ Die missbräuchliche Verwendung einer Parkkarte hat deren Entzug zur Folge.

⁴ Wird eine Unternehmens- oder Mitarbeiterparkkarte vor Ablauf der Gültigkeit zurückgegeben, so wird die Gebühr für ganze, nicht beanspruchte Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. In allen übrigen Fällen besteht keinerlei Anspruch auf volle oder teilweise Rückerstattung von Gebühren.

§ 14 Ausführungsbestimmungen und Ausnahmeregelung

¹ Der Gemeinderat legt die für den Vollzug dieses Reglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung fest.

² Er entscheidet in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Grossanlässen, über Ausnahmen zu den Bestimmungen dieses Reglements.

D. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 Strafbestimmung

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, unwahre Angaben gegenüber der Ausgabestelle macht, der Meldepflicht nicht nachkommt oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.³

³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 16 Kostenersatz

Der durch Verstösse gegen dieses Reglement verursachte Verwaltungsaufwand wird gemäss Gebührenordnung zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 17 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Ausgabestelle kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat Allschwil am TT. MMMM JJJJ beschlossen worden.

IM NAMEN DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Der Sekretär:

³ SGS 180

Reglement über die Parkraumbewirtschaftung

der Einwohnergemeinde Allschwil, Entwurfsfassung vom 17. September 2014

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am TT. MMMM JJJJ.

Die Inkraftsetzung per TT. MMMM JJJJ wurde durch den Gemeinderat Allschwil am TT. MMMM JJJJ (GRB Nr. XXX.JJ) beschlossen.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident/in:

Gemeindeverwalter/in:

ANHANG 1

Plan bewirtschaftetes Gebiet

